

BGer 9C 445/2023 vom 17. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_445_2023

FR: TF 9C 445/2023 du 17 juillet 2023

IT: TF 9C 445/2023 del 17 luglio 2023

Regeste

Mehrwertbeitrag der Einwohnergemeinde Ramsen/SH, Abgabeperiode 2020 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 17.07.2023 9C 445/2023 (9C_445/2023)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit public 17.07.2023 9C 445/2023 (9C_445/2023) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 17.07.2023 9C 445/2023 (9C_445/2023)

Mehrwertbeitrag der Einwohnergemeinde Ramsen/SH, Abgabeperiode 2020 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_445/2023 Urteil vom 17. Juli 2023 III. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Nabold. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Einwohnergemeinde U._____, Gemeinderat, vertreten durch Rechtsanwalt Christian Heydecker, Gegenstand Mehrwertbeitrag der Einwohnergemeinde Ramsen/SH, Abgabeperiode 2020, Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 9. Juni 2023 (67/2023/1). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 10. Juli 2023 (Postaufgabe) gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 9. Juni 2023, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), dass grundsätzlich nur die während der Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereichten Rechtsschriften zu beachten sind (Urteil 9C_520/2021 vom 22. Dezember 2021 E. 1.3 mit weiteren Hinweisen), weshalb der Antrag des Beschwerdeführers, ihm sei die Möglichkeit einzuräumen, die Beschwerdeschrift juristisch präziser zu formulieren, abzuweisen ist, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid den Beschwerdeführer zur Zahlung eines Mehrwertbeitrags an die Einwohnergemeinde U._____ in der Höhe von Fr. 35'442.14 verpflichtete, wobei sie von einer beitragspflichtigen Grundstückfläche von 1'249 m2 ausging, dass sie dabei insbesondere erwogen hat, auf eine Zusicherung einer geringeren anrechenbaren Fläche gemäss einem im Jahre 2009 abgeschlossenen Vergleich könne bereits aus dem Grund nicht abgestellt werden, als seither die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung des Mehrwertbeitrags (wesentlich) geändert haben, dass der Beschwerdeführer lediglich pauschal geltend macht, es sei auf die Zusicherung im Vergleich aus dem Jahre 2009 abzustellen, ohne jedoch darzulegen, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend sein

und die darauf beruhenden Erwägungen Bundesrecht (vgl. Art. 95 BGG) verletzen sollen, dass die Beschwerde den inhaltlichen Mindestanforderungen an ein Rechtsmittel somit offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Einwohnergemeinde Ramsen und dem Obergericht des Kantons Schaffhausen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 17. Juli 2023 Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Nabold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.